

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“	1
Impressum	4

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Eichwalde vom 28.06.2013 wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“ der Gemeinde Eichwalde bekannt gemacht.

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat in ihrer Sitzung am 18.06.2013 mit dem Beschluss Nr. GV-045/2013 den Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Stand Mai 2013 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) – als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist von den Straßen Am Graben und Friedenstraße, westlich von der Trasse der Deutschen Bahn und S-Bahn und südlich von der Gemarkung Zeuthen eigefasst, er ist im unten stehenden Kartenausschnitt dargestellt. Die genauen Grenzen des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“ sind in der Planzeichnung zur Satzung mit Stand 18.06.2013 dargestellt. Diese ist in der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Kartenausschnitt:



Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“, Auszug aus der Planzeichnung



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 „Gewerbegebiet“ als Satzung in Kraft.

Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 23 „Gewerbegebiet“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Begründung wird nach § 10 BauGB auf Dauer in der Gemeindeverwaltung, Fachbereich Bauverwaltung, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde während der allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes, dass beachtliche Fehler im beschleunigten Verfahren nach § 214 Abs. 2 a BauGB und dass beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird auf § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Der Bürgermeister, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 – 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.